

1 ORGAN: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

2 (KOMMISSION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG)

3

4 THEMA: MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER MEERESÜBERFISCHUNG

5

6 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

7

8 *höchst besorgt* über die kritische Bedrohung der Fischbestände und der Artenvielfalt,

9

10 *aner kennend*, dass dem Fischfang weltweit eine wichtige Rolle bei der Nahrungsmittelversor-
11 gung zukommt,

12

13 *mit dem Ausdruck der Würdigung für* die Arbeit des internationalen Rats für Meeresforschung,

14

15 *beunruhigt* über das unverhältnismäßige Fangverhalten einiger großer Fischereiunternehmen,
16 welches zur Zerstörung des maritimen Ökosystems beiträgt und gleichzeitig eine Bedrohung
17 der Lebensgrundlage der Fischer in Subsistenzwirtschaft darstellt,

18

19 *in vollem Bewusstsein*, dass diese Zerstörungen Auswirkungen auf die ökonomische Existenz
20 für einen Teil der Weltbevölkerung mit sich tragen,

21

22 *betonend*, dass die Weltmeere aufgrund ihrer erschöpfbaren Ressourcen nicht ausgebeutet wer-
23 den dürfen und das Prinzip der Nachhaltigkeit bei ihrer Befischung Beachtung finden muss,

24

25 *im Glauben*, nur durch einen zeitnah und international greifenden Lösungsansatz die Fischbe-
26 stände wiederherstellen und langfristig erhalten zu können,

27

28 1. *bekundet* die Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit zum Erhalt der
29 Bestände und der Artenvielfalt des Meeres;

30

31 2. *bestätigt* die Bedeutung der Fischerei für die Grundnahrungsmittelversorgung
32 vieler Küstengebiete;

33

- 34 3. *fordert* deshalb die Sicherung dieser Versorgung beispielsweise durch den
35 forcierten Ausbau von Aquakulturen, bevor eine Reduktion des Fischfangs
36 erzwungen wird;
37
- 38 4. *legt nahe*, diesen Ausbau von Aquakulturen weiterhin als nachhaltige, ökologisch
39 sinnvolle sowie langfristig verantwortungsbewusste Alternative zum Fischfang
40 zu fördern;
41
- 42 5. *schlägt vor*, im internationalen Maßstab Wasserareale zu schaffen, die nur zeitlich
43 begrenzt im Rahmen des kommerziellen Fischfangs genutzt werden dürfen, so
44 dass durch eine wechselnde Nutzung der Areale eine Überfischung der Bestände
45 vermieden werden kann;
46
- 47 6. *empfiehlt* die Gründung eines internationalen wissenschaftlichen Gremiums,
48 welches Empfehlungen zu artenspezifischen Schonzeiten und -gebieten mit dem
49 Ziel der Regeneration und Vermehrung der Bestände aussprechen soll;
50
- 51 7. *betrachtet* insbesondere die Laichzeiten und -gebiete als entscheidendes Kriterium
52 zur Definition dieser Schonzeiten und -gebiete;
53
- 54 8. *legt* diesem Gremium im Rahmen der technischen und logistischen Möglichkeiten
55 die strengstmögliche Kontrolle dieser Maßnahmen *nahe*;
56
- 57 9. *schlägt* den Einsatz von selektiveren Fanggeräten sowie die Abschaffung von
58 Schleppnetzen vor, um den Beifang zu reduzieren;
59
- 60 10. *bemerkt*, dass die tatsächliche Ausweisung von Schutzzonen und -gebieten
61 innerhalb nationaler Hoheitsgewässer Aufgabe der Staaten ist;
62
- 63 11. *stellt fest*, dass rein nationale Vorschriften und Maßgaben zur Befischung von
64 Gewässern das Problem der Meeresüberfischung nur im Ansatz lösen können
65 und deshalb eine internationale Zusammenarbeit erforderlich ist;
66

- 67 12. *empfiehlt* deshalb Anrainerstaaten die Einrichtung multilateraler Kommissionen
68 zur Festlegung gemeinsamer Richtlinien zur Befischung gemeinsam genutzter
69 Gewässer;
70
- 71 13. *empfiehlt weiterhin*, den internationalen Rat für Meeresforschung als
72 Vermittlungsinstitution für die Einrichtung und den Betrieb dieser Kommissionen
73 einzusetzen;
74
- 75 14. *schlägt* die Gründung einer Plattform vor, auf der solche Staaten, die
76 Fischereirechte für eigene Gewässer nicht nutzen können oder wollen, diese zu
77 fairen Konditionen sowie unter Bedacht auf Nachhaltigkeit an andere Nationen
78 veräußern können, wobei internationale Fangobergrenzen und international
79 anerkannte Mindestpreise gelten sollen;
80
- 81 15. *verlangt* ein härteres Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen illegale Fischerei;
82
- 83 16. *verlangt* das Verbot der unbegrenzten Fischerei auf der Hohen See und somit eine
84 Statusänderung der Hohen See außerhalb der Zwölf-Meilen-Zone, der staatlichen
85 Hoheitsgewässer und außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone;
86
- 87 17. *betont abschließend* den existenzhaltenden Charakter privater Fischerei, welche
88 grundsätzlich nicht Ziel von Regulierungsmaßnahmen werden darf.